

Rekurskammer
Verfahren Nr. 01 / 2001-2002



EINGEGANGEN

10. Aug. 2001

Im

Rekursverfahren

des

HC Lugano SA, Casella postale, 6904 Lugano

Rekurrent

gegen

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Vorstadt 32,
Postfach 4711, 6304 Zug

Rekursgegner

und

Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH,
Hagenholzstrasse 81, 8050 Zürich

Anzeigerin

betreffend Entscheid Nr. 00-01/082/7 i.S. Verstoss Reglement Sicherheit und Ordnung

hat die Rekurskammer

in folgender Zusammensetzung:

- **Marcel Aebi**, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstr. 2, 5702 Niederlenz (Vorsitz)
- **Pius Derungs**, lic. iur., Adlerweg 7, 7000 Chur (Mitglied)
- **Jean-Yves Hauser**, Rechtsanwalt, Av. de Tivoli 3, 1701 Fribourg (Mitglied)

gestützt auf folgenden Sachverhalt:

1. Während der Pokalübergabe im Anschluss an das 7. Play-Off-Finalspiel Lugano / ZSC vom 7. April 2001 in Lugano zündeten zunächst vereinzelt Lugano-Fans in der Curva Nord Petarden und Leuchtkörper und warfen diese auf das Eisfeld in Richtung der Medaillen- und Pokalübergabe.

Anschliessend beschafften sich ca. 20 – 30 Randalierer Zutritt auf das Eis und zur Bande in Richtung Spielerkabinen, indem sie die Abschränkungen überstiegen und/oder ein Tor öffneten. In der Folge ereignete sich vor dem plexiglasüberdachten Eingang zu den Spielerkabinen ein Handgemenge, bei welchem die Randalierer Bänke, Regenschirme und Eishockeystöcke als Wurfgeschosse und Schlaginstrumente verwendeten.

Dabei ist festzustellen, dass nur etwa 5 – 10 Randalierer tatsächlich gewalttätig waren und auf die Sicherheitskräfte eingeschlagen bzw. sie mit Gegenständen traktiert haben. Bei den anderen Randalierern handelte es sich zum Teil um Halbwüchsige, die eher unbeteiligt entlang der Spielerbank standen und sich schon recht schnell zurückziehen begannen. Unter diesen eher am Rand beteiligten Personen finden sich in einer zweiten Phase sogar weitere Jugendliche, die mit einer silbernen Jacke mit der Aufschrift "sicurezza" ausgerüstet sind. Auch diese verhielten sich passiv.

Den TV-Aufzeichnungen ist der weitere Verlauf zwar fragmentarisch, aber in genügender Deutlichkeit für einen Gesamteindruck zu entnehmen. Unmittelbar beim Zugang zu den Spielerkabinen schlugen zwei Randalierer von oben auf die Plexiglasscheiben, weitere 5 – 6 liefern sich ein Handgemenge mit den schwarz uniformierten, vereinseigenen Sicherheitskräften. Dabei fällt auf, dass die Sicherheitskräfte unzweckmässig ausgerüstet sind. Sie verfügen weder über Helme noch über Schilder oder Schlagstöcke. Sie müssen sich mit blossen Händen gegen die Angreifer wehren, was diesen Sicherheitskräften nicht gelingt. Sie sind primär damit beschäftigt, sich selber vor den Gegenständen und den Schlägen der Randalierer in Sicherheit zu bringen. Schliesslich zieht sich der Sicherheitsdienst in den Vorraum vor den Spielerkabinen zurück.

Unter dem Plexiglaszugang und auf dem Eis ereignen sich während längerer Dauer noch verschiedenste Handgemenge, die immer wieder einzelfallweise zu bereinigen versucht werden. Die Situation beruhigt sich erst wieder, nachdem HC Lugano-Präsident Fabio Gaggini und einige Spieler des Gastgeber-Teams auf das Eis zurückkehren und beschwichtigend auf die Fans einwirken.

Zurück blieben diverse demolierte Spielerbänke auf dem Eis sowie die beschädigte Plexiglasüberdachung des Kabinenzugangs. Gemäss den vorliegenden Akten und den TV-Bildern ereigneten sich immerhin keine gravierenden Verletzungen von Zuschauern, Spielern oder Funktionären. Einer der Randalierer scheint gewisse Blessuren am Arm davongetragen zu haben.

2. In den anschliessenden Tagen befassten sich die Medien wie auch die Nationalliga GmbH mit diesen Vorfällen. Mit Schreiben vom 10. April 2001 ersuchte die Nationalliga GmbH den Einzelrichter der Nationalliga, gegen den HC Lugano und dessen Organe eine Untersuchung einzuleiten.
3. Gleichentags reichte die HC Lugano SA Strafanzeige ein gegen Unbekannt wegen Raufhandel, Sachbeschädigung und Landfriedensbruch (act. 2/4).
4. Der Einzelrichter der Nationalliga eröffnete das Verfahren und führte die Untersuchung. Er befragte folgende Personen:
 - Präsident der Nationalliga GmbH, Herrn Franz A. Zölch
 - Geschäftsführer der Nationalliga GmbH, Herrn Kurt Locher
 - Geschäftsführer Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH, Herrn Markus Hofmeier
 - Geschäftsführer der ZSC Lions, Herrn Simon Schenk
 - Präsident HC Lugano, Herrn Fabio Gaggini
 - Chef Sicherheitsdienst HC Lugano, Herrn Stefano Guggiari
 - Geschäftsführer HC Lugano, Herrn Beat Kaufmann
 - Hptm. der Stadtpolizei Lugano, Herrn Giorgio Zurfluh

Hinsichtlich der Aussagen der einzelnen Personen wird auf den vorinstanzlichen Entscheid (Sachverhalt Ziff. 6. – 10.) sowie die Befragungsprotokolle in den Akten (act. 2/10, 3/1 – 3/7) verwiesen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bereits im Vorjahr Sitzungen stattgefunden haben (Sitzungen in Wassen vom 18. März 2000/25. März 2000, act. 15/1 – 15/13), anlässlich welchen die Problematik von solchen Ausschreitungen und die zu treffenden Massnahmen unter den Vereinen und den Organen des Verbandes erörtert und die erforderlichen Massnahmen beschlossen wurden. Wie der Rekurrent richtig bemerkt, wurde aufgrund dieser Besprechungen unter anderem der frühere Leiter des Sicherheitsdienstes des HC Lugano ersetzt.

5. Am 15. Juni 2001 entschied der Einzelrichter der Nationalliga auf eine Busse von Fr. 40'000.— sowie die Auflage der Austragung der ersten 3 Meisterschaftsspiele in der Saison 2001/2002 unter Ausschluss der Öffentlichkeit, kostenfällig zulasten des Rekurrenten.
6. Mit Rekurs vom 20. Juni 2001 (Postaufgabe und Fax-Übermittlung am 22. Juni 2001) erhob die HC Lugano SA Rekurs gegen diesen Entscheid mit den Anträgen, die Busse auf Fr. 20'000.— und die Anzahl der Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf 1 Spiel zu reduzieren, unter Kostenaufgabe für das Rekursverfahren zulasten des SEHV / bzw. der Nationalliga GmbH.
7. Mit Einleitungsverfügung vom 28. Juni 2001 erfolgte die Bestellung der Rekurskammer. Die Vernehmlassungsfrist wurde den Parteien eröffnet und die Akten der Vorinstanz, einschliesslich den Akten aus früheren Verfahren betr. ungenügender Platzorganisation des HC Lugano beigezogen.
8. Mit Eingabe vom 20. Juli 2001 erstattete die Anzeigerin (Nationalliga GmbH) innert erstreckter Frist ihre Vernehmlassung. Die Anzeigerin unterstützt in ihrer Eingabe den Entscheid des Einzelrichters und entgegnet die Darstellungen der Rekurseingabe. Der Einzelrichter hat seinerseits keine zusätzliche Stellungnahme erstattet. Der HC Lugano ist dem Ersuchen zur Nennung

von Zeugenadressen (Organe der Polizei und des Sicherheitsdienstes) nachgekommen.

gestützt auf folgende Erwägungen:

I. Formelles

1. Der Rekurs ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der vorinstanzliche Entscheid unterliegt dem Rekurs. Die reglementarische Rekurskaution von Fr. 350.— wurde innert Frist geleistet (Art. 9 RPR). Auf den Rekurs ist folglich einzutreten.
2. Auch im vorinstanzlichen Verfahren sind die reglementarischen Fristen bei der Verfahrenseröffnung eingehalten worden. Die Anzeige der Nationalliga GmbH erfolgte bereits 3 Tage nach den beanstandeten Vorfällen. Die Verfahrenseinleitung durch den Einzelrichter der Nationalliga erfolgte innert der 5-Tagesfrist des Art. 8 RPR.
3. Wie die Vorinstanz richtig festhält, ist die Nationalliga GmbH vom zugrundeliegenden Sachverhalt in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen. Die Nationalliga GmbH ist daher legitimiert, eine Verfahrenseinleitung nach Art. 8 / 11 RPR zu veranlassen.
4. Das Rechtspflegereglement äussert sich nicht über die Folgen einer solchen Verfahrenseinleitung hinsichtlich der Parteistellung im Verfahren und einem damit allfällig verbundenen Kostenrisiko.

Die bisherige Praxis der Rekurskammer ging dahin, der jeweiligen Anzeigerin im Rekursverfahren Parteistellung einzuräumen, unabhängig davon, welche Partei den Rekurs erhebt.

Bislang hatte die Rekurskammer indes noch nie Gelegenheit, die Kostentragungspflicht in solchen Fällen eindeutig zu regeln. Dieser Fall bietet Gelegenheit, diese Frage grundsätzlich zu regeln.

Als klar erscheinen jene Fälle, bei welchen der Anzeiger selber Rekurs gegen den Entscheid des Einzelrichters erhebt. Hier erscheint es als selbstverständlich, dass der Anzeiger das volle Kostenrisiko zu tragen hat.

Anders verhält es sich da, wo der Anzeiger seine Mitwirkung auf die blosser Anzeige beschränkt und am weiteren Verfahren nicht teilnimmt. In diesen Fällen erscheint es in der Regel als ungerechtfertigt, den Anzeiger mit Verfahrenskosten zu belegen.

Eine Zwischenstellung nehmen Fälle wie der vorliegende ein, bei welchen sich der Anzeiger während der Dauer des Verfahrens aktiv am Verfahren beteiligt und von seinen Parteirechten Gebrauch macht. Auch in solchen Fällen erscheint eine Kostenaufgabe nur ausnahmsweise als gerechtfertigt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Anzeiger im Rekursverfahren eigene Anträge stellt, obwohl er selber nicht Rekurs erhebt. Als ausgeschlossen erscheint die Kostenaufgabe dann, wenn sich der Anzeiger den Rekursanträgen des Beanzeigten anschliesst oder wenn er am Rekursverfahren gar nicht mehr teilnimmt.

Wenn der Anzeiger am Rekursverfahren grundsätzlich teilnimmt und in diesem Verfahren keine Anträge stellt bzw. den Entscheid des Einzelrichters unterstützt, erscheint eine Kostenaufgabe nicht als a priori ausgeschlossen. Auch in einem zivilprozessualen Verfahren oder einem Privatstrafverfahren verbleibt im Berufungsverfahren auch jener Partei ein Kostenrisiko, die mit dem erstinstanzlichen Entscheid einverstanden war.

Zu berücksichtigen sind je nach Art des Verfahrens aber auch strafprozessuale Grundsätze für die Kostenverlegung. Nur da, wo in disziplinarischen Rekursverfahren ein "Freispruch", eine Einstellung oder eine grundlegend andere Beurteilung des Sachverhalts oder der rechtlichen Einordnung erfolgt, gehen die Kosten zulasten des Anzeigers/Einzelrichters der Nationalliga. In Fällen, wo lediglich das Strafmass geändert wird, bleibt es in der Regel bei der Kostenaufgabe zulasten des Angeklagten.

Der vorliegende Fall enthält die zusätzliche Besonderheit, dass als Anzeiger nicht ein betroffener Spieler oder Verein auftritt, sondern die Nationalliga GmbH, der der beanzeigte HC Lugano wiederum als Mitglied angehört. Dem Einzelrichter des SEHV kommt in dieser Situation primär richterliche Funktion zu. Die ansonsten bestehende Parteistellung des Einzelrichters tritt im vorliegenden Fall in den Hintergrund, nachdem das primär betroffene und zuständige Mitglied des Verbands (Nationalliga GmbH) während des gesamten Verfahrens als Partei aufgetreten ist und seine Parteirechte wahrgenommen hat. Es erscheint insoweit als angemessen und richtig, die Kostenverlegung für das vorliegende Rekursverfahren zwischen dem HC Lugano und der Eishockey Nationalliga GmbH vorzunehmen.

II. Materielles

1. Sachverhaltswürdigung

- 1.1. Der Vorfall im Resega-Stadion vom 7. April 2001 hat zweifelsohne beim Publikum einen sehr schlechten Eindruck hinterlassen. Neben dem Grundproblem, dass es einigen wenigen randalisierenden Zuschauern gelang, auf das Eisfeld zu gelangen, übermittelten die TV-Bilder den untrüglichen Eindruck, dass die Sicherheitskräfte des Vereins vor den wenigen Randalierern zurückgewichen sind. Ein kurzes und beherztes Eingreifen des Sicherheitsdienstes hätte aber ohne weiteres die Situation schnell bereinigen können. 5 – 10 ausgebildete und zweckmässig ausgerüstete Polizisten oder Sicherheitsdienstangestellte hätten die Situation innert kurzer Zeit bereinigen können.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Rekurrenten ist immerhin festzuhalten, dass der Vorfall nicht als "Explosion der Curva Nord" qualifiziert werden kann. Es handelte sich um eine verhältnismässig kleine Gruppe, die die Abtrennungstüre aufgeschlagen bzw. geöffnet hat und in Richtung Spielerkabinenzugang bzw. auf das Eis vorgedrungen ist. Diese Tatsache ist indes nicht geeignet, das Verschulden des Heimclubs zu mindern. Im Gegenteil; die verhältnismässig kleine Randalierergruppe hätte ohne Probleme bewältigt werden müssen.

Ausdrücklich festzustellen ist, dass der couragierte Auftritt des Präsidenten Gaggini sowie diverser Spieler des HC Lugano schliesslich dazu führten, dass die Randalierer ihr Tun aufgaben.

- 1.2. Dem Sicherheitsbericht des Geschäftsführers Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH, Herrn Markus Hofmeier ist sodann zu entnehmen, dass das Sicherheitsdispositiv des HC Lugano als gut beurteilt wird. Dem Bericht ist weiter zu entnehmen, dass in fast allen Stadien der schweizerischen Nationalliga A in der vergangenen Saison Ausschreitungen von Randalierern zu verzeichnen waren. Dabei handelt es sich offensichtlich immer wieder um die gleichen Gruppen, die teilweise gar nicht spezifisch dem Eishockey-Sport zuzuordnen sind, sondern auch in Fussball-Stadien und an anderen Veranstaltungen für Radau sorgen. In mehr als 10 Fällen kam es in der vergangenen Saison zu Handgreiflichkeiten zwischen solchen Randalierern und Personen des Sicherheitsdienstes, anderen Zuschauern und teilweise sogar Vereinsfunktionären (vgl. act. 11/2 - 11/5).
- 1.3. Der umfangreiche und sehr detaillierte Bericht des Geschäftsführers Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH ist bemerkenswert. Es ist festzustellen, dass sich die Nationalliga GmbH mit grossem Aufwand und in sehr professioneller Art und Weise um die Sicherheit und Ordnung in den Stadien bemüht. Alle Vorfälle werden registriert, es werden Massnahmen getroffen und Auflagen an die Vereine verfügt. Die Randalierergruppen sind namentlich erfasst und können im Bedarfsfall bezeichnet werden. Eine Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden, insbesondere dem Fussballverband wird angestrebt und ist teilweise bereits realisiert.
- 1.4. Dem Sicherheitsbericht sowie diversen Zuschriften von betroffenen Zuschauern ist sodann zu entnehmen, dass die Stadtpolizei von Lugano eine eher passive Rolle einnimmt, wenn sich Vorfälle ausserhalb des Stadions ereignen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Playoffspiel HC Lugano / SC Bern vom 17. März 2001 scheinen sich ausserhalb des Stadions, insbesondere bei einem Bus aus Bern, Tötlichkeiten und Sachbeschädigungen ereignet zu haben, die zu einer näheren Untersuchung Anlass geben müssten (vgl. act. 13/1 – 13/7). Es ist indes nicht Aufgabe der Rekurskammer, die Eingreifschwelle für die Stadtpolizei Lugano bei Vorfällen ausserhalb des Stadions zu definieren. Dies umsomehr, als der betreffende Vorfall nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet.
- 1.5. Auch im vorliegenden Verfahren ist aber die Rolle der Polizei von Bedeutung.

Die Vorinstanz wie auch der Geschäftsführer der Nationalliga GmbH, Herr Kurt Locher, sind der Auffassung, dass das Eingreifszenario für die Polizei nicht mit genügender Präzision und entsprechenden Mitteln (Funkverbindung) definiert ist.

Der Rekurrent widerspricht diesem Vorhalt. Er verweist darauf, dass regelmässig Beamte der Polizei in Zivilkleidung anwesend seien und diese im Bedarfsfall die Verbindung mit ihren Dienstfunkgeräten herstellen würden.

Diese Darstellung des Rekurrenten ist in der Tat wenig glaubhaft. So macht es beim besten Willen keinen Sinn, an einer solchen Veranstaltung Polizisten in Zivil auftreten zu lassen. Es geht nicht darum, mögliche Täter verdeckt zu ermitteln, sondern durch die Markierung von Präsenz und Eingreifbereitschaft diese von möglichen Taten abzuhalten. Ein "verdecktes" Eingreifkonzept für die Polizei wäre geradezu widersinnig. Wenn eine eigene Delegation der Polizei im Stadion anwesend ist, hätte diese in Uniform zu erscheinen, selbst dann, wenn sie "nur" mit Verbindungsaufgaben zur Anforderung von Piketteinheiten beauftragt wäre.

Eine solche rasche Verbindung und entsprechend rasche Eingreifmöglichkeit durch Polizeikräfte erscheint in Anbetracht der möglichen Risiken in einem Stadion auch als unabdingbar und zu den Aufgaben der Polizei gehörend. Dies ganz unabhängig davon, ob die Verbandsreglemente und Sicherheitskonzepte des Verbandes das vorschreiben oder nicht. Es ist eine allgemeine Aufgabe der Polizei, da für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, wo dieses Allgemeingut gefährdet oder bereits tangiert ist. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die Gefährdung nun von einer Sportveranstaltung oder einer anderweitigen Ansammlung von Menschen mit Gefährdungspotenzial ausgeht. Wenn die vorhandenen Polizeikräfte einem Teilnehmer an einer legalen Veranstaltung die Sicherheit nicht mehr gewährleisten können, ist die Veranstaltung zu verbieten. Es kann aber nicht angehen, dass die Polizei ihre grundsätzlich bestehende Aufgabe delegiert oder sie ganz grundsätzlich nicht wahrnimmt. Zumindest eine Verbindung und ein Pikettelement muss gewährleistet sein.

- 1.6. Für den vorliegend zu beurteilenden Vorfall, wo eine verhältnismässig kleine Gruppe von Randalierern Ausschreitungen vornimmt, wäre nicht zu beanstanden, dass nicht sofort ein Polizeiaufgebot eingreift. Ein Vorfall dieser Grössenordnung muss von einem vereinsinternen oder privaten Sicherheitsdienst bereinigt werden können.

Es ist aber insbesondere für die Zukunft jedenfalls zu berücksichtigen, dass die "Curva Nord" tatsächlich hätte explodieren können. Es ist nicht auszuschliessen, dass in einem Sportstadion mehrere hundert Personen gewalttätig werden. In einem solchen Fall ist jeder private Sicherheitsdienst eines Veranstalters überfordert und bedarf es dem effizienten Eingreifen der Polizei mit adäquaten Gewaltmitteln und entsprechenden Schutzvorkehrungen. Noch im "Wassen-Protokoll" vom 18. März 2000 werden die damals bestehenden Einsatzkommandos mit 45 Polizisten (Lugano) bzw. einem Grossaufgebot (ZSC Lions) bezeichnet. Der Entscheid über das Auslösen eines solchen Einsatzes und die entsprechende rasche Verbindung muss durch die Polizei und den betreffenden Veranstalter zweckmässig sichergestellt werden. In dieser Beziehung ist aufgrund der vorliegenden Untersuchung des Einzelrichters offensichtlich, dass von Seiten der Polizei wie auch des Vereins eine ungenügende Vorbereitung besteht. Niemand hat eine klare Vorstellung darüber, wer in welcher Situation mit welchen Verbindungsmitteln den Polizeieinsatz auslöst und auf welche Weise mit welchen Mitteln dieser stattfindet. Ob der Einsatz dann per Telefon oder per Funk ausgelöst wird, erscheint als untergeordnet. Insbesondere der Polizei muss aber klar sein, wann mit welchen Mitteln auf welche Weise ein Einsatz erfolgt. Diese Klarheit besteht ganz offensichtlich auf beiden Seiten nicht.

Aufgrund dieser Erwägungen erübrigt sich auch die vom Rekurrenten offerierte Zeugenbefragung weiterer Polizei- und Sicherheitsdienstorgane. Die Tatsache, dass trotz überfordertem Sicherheitsdienst kein Polizeieinsatz erfolgte, zeigt, dass die diesbezügliche Organisation unzweckmässig ist bzw. gar nicht existiert.

- 1.7. Der zusätzlich gerügte Abbrand von Feuerwerk im Stadion tritt vor den Gewalttätigkeiten zwar in den Hintergrund. Trotzdem ist aber zu beanstanden, dass dieses oft in Stadien auftretende Problem nach wie vor ungelöst scheint. Es ist zu prüfen, welche zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen sind, damit diese gefährliche Unsitte unterbunden werden kann. Keinesfalls darf es "Depots" in Stadien geben, unabhängig davon, ob diese nun voll oder leer sind.

2. Verstoss gegen Art. 5 Abs. 1 Reglement Ordnung und Sicherheit

In objektiver Hinsicht liegt klarerweise ein Verstoss gegen Art. 5 Abs. 1 des Reglements Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH vor. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Sicherheit der Spieler, Zuschauer und Funktionäre innerhalb des Stadions zu gewährleisten. Diese Sicherheit war während der Ausschreitungen dieser Randaliererguppe nicht mehr gewährleistet.

Die objektive Schwere des Vorfalls ist demgegenüber als nicht so gravierend zu beurteilen, wie das von der Vorinstanz angenommen wird und wie es aufgrund der Einzelaufnahmen der TV-Übertragung als Eindruck entstand. Es war eine verhältnismässig kleine Randaliererguppe, die sich auf das Eis und die ZSC-Bank begab. Vorfälle dieser Grössenordnung sollten eigentlich durch den Sicherheitsdienst des Vereins ohne weiteres erledigt werden können. Ein Sicherheitsdienst sollte über eine körperlich und ausbildungsmässig befähigte Einheit verfügen, die mit einer Gruppe von 20 – 30 Randalierern fertig wird. Den TV-Bildern war zu entnehmen, dass die vor Ort anwesenden Sicherheitskräfte des HC Lugano dieser Aufgabe nicht gewachsen waren. Die anwesenden Funktionäre und Personen des Sicherheitsdienstes waren untauglich ausgerüstet und hatten offensichtlich Angst vor der körperlichen Auseinandersetzung. Sie wichen vor den wenigen Randalierern zurück. Wären noch Spieler des ZSC auf der Bank gewesen, wären die Randalierer wahrscheinlich bedeutend früher gestoppt worden, bzw. hätten sich gar nicht soweit vorgewagt.

Die Rekurskammer beurteilt den Vorfall aus diesen Gründen in seiner objektiven Dimension als mittleres Ereignis, das durch einen Sicherheitsdienst ohne weiteres selber behoben werden sollte. Diese Qualifikation soll keineswegs den Vorfall bagatellisieren oder verharmlosen. Das Verschulden des Vereins, der einen solchen Vorfall nicht zweckmässig und schnell unter Kontrolle bringt, wiegt aber umso schwerer, als wenn es sich um ein Ereignis wirklich grossen Ausmasses gehandelt hätte. Es ist darauf zu verweisen, dass bedeutend gravierendere Eskalationen, insbesondere in Fussball-Stadien, schon vorgekommen sind. Derartige grosse Ausschreitungen wie auch insbesondere grosse Unfallereignisse können durch den Sicherheitsdienst eines Vereins nicht mehr selber bewältigt werden. Dafür bedarf es eines geplanten Polizeieinsatzes und zweckmässiger Auslösungskompetenzen. Darauf haben die Vereinsleitung des HC Lugano, als auch die Zuständigen aller anderen Vereine der Nationalliga künftig ihr Augenmerk zu richten.

3. Verschulden / Strafrahen

3.1. Die Vorinstanz auferlegt dem fehlbaren Rekurrenten sowohl eine Busse in Maximalhöhe wie auch die Maximalauflage von 3 Spielen unter Öffentlichkeitsausschluss. Dem Entscheid ist nicht zu entnehmen, von welcher Verschuldensqualifikation die Vorinstanz ausgeht.

3.2. Die Rekurskammer beurteilt das subjektive Verschulden des Sicherheitsdienstes des HC Lugano bzw. der zuständigen Vereinsorgane als grobe Fahrlässigkeit.

Auch wenn das Sicherheitsdispositiv des Vereins vom Geschäftsführer Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH, Herr Markus Hofmeier als gut und mängelfrei beurteilt wird, entspricht es nach Auffassung der Rekurskammer einem gravierenden Mangel, wenn der Sicherheitsdienst mit 20 – 30 Randalierern nicht fertig wird. Wenn der eigene Sicherheitsdienst für eine solche Aufgabe personell nicht genügt, entspricht es einer unabdingbaren Pflicht des Vereins, die Sicherheit über Dritte (Polizei, private Sicherheitsorganisationen etc.) zu gewährleisten. Diese Dimension des Vorfalls ist keineswegs als ausserordentlich oder nicht vorhersehbar zu beurteilen. Es handelt sich um einen Vorfall, wie er sich an vielen Spielen ereignen kann und wie er sich in etwas geringerer Dimension auch in einer Vielzahl von Fällen während der Saison ereignet hat. Solche Vorfälle müssen für einen professionellen Sicherheitsdienst zur Tagesordnung gehören und dürfen nicht zu Bildern von schlecht ausgerüsteten, ängstlichen und zurückweichenden Sicherheitsbeauftragten führen, wie sie der TV-Übertragung zu entnehmen waren.

Das Verschulden ist indes als Fahrlässigkeit zu qualifizieren. Elemente des Eventualvorsatzes oder gar Vorsatzes sind nicht auszumachen. Der fehlbare Verein sei aber bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine erneute Verfehlung gleicher oder ähnlicher Art in den kommenden Saisons als vorsätzlich oder eventualvorsätzlich taxiert werden müsste, wenn erneut der vereinseigene Sicherheitsdienst in einer ähnlichen Situation derart überfordert wäre und keine externen Sicherheitsdienste/Polizeikräfte für eine Bereinigung der Lage bereitstünden. Der HC Lugano wird auch ausdrücklich aufgefordert, hinsichtlich Vorfällen, wie sie sich ausserhalb des Stadions offen-

bar ereignet haben, mit den dafür zuständigen Polizeiorganen der Stadt Lugano oder des Kantons Tessin in Kontakt zu treten und für die Zukunft solche Vorfälle auszuschliessen.

Der HC Lugano wird deshalb verpflichtet, dem Geschäftsführer Ordnung und Sicherheit über die diesbezüglichen Absprachen, wie auch über die künftige Organisation des Sicherheitsdienstes innerhalb des Stadions bis spätestens dem 15. September 2001 schriftlich Bericht zu erstatten.

- 3.3. Für die Festlegung des verbandsrechtlichen Sanktionsrahmens gegenüber dem HC Lugano ist zunächst zu beachten, dass alle Verbandssanktionen grundsätzlich auf zivilrechtlicher (Statuten und Reglemente) Grundlage beruhen. Trotzdem erscheint es als sachgerecht und zutreffend, strafrechtliche Grundsätze für die Bemessung der Sanktionsintensität dann zu berücksichtigen, wenn verschuldensabhängige Verfehlungen von Verantwortlichen zu beurteilen sind. Auch im zivilrechtlichen vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtrecht ist die Verschuldensqualifikation von massgeblicher Bedeutung. Die strafrechtliche Verschuldens- und Sanktionsqualifikation unterscheidet sich von der zivilrechtlichen lediglich in der Verschärfung der Sanktion bei qualifizierten und wiederholten Vorfällen bzw. der Milderung der Sanktion beim Vorliegen von subjektiven Entlastungsgründen. Die Anwendung der strafrechtlichen Schärfungs- und Milderungskriterien ist bei zivilrechtlichen Verbandssanktionen dann zulässig, wenn das Verbandsrecht die Berücksichtigung dieser Kriterien ebenfalls vorsieht. In den Reglementen des SEHV sind primär Strafschärfungsgründe für Wiederholungstäter und qualifizierte Verschulden vorgesehen. Strafmilderungskriterien sind den Reglementen nur sehr beschränkt, so z.B. im Nachwuchsbereich zu entnehmen. Immerhin ist festzustellen, dass dem Reglementswerk des SEHV, wie auch der lange dauernden Praxis der Rechtspflegeorgane die Anwendung der strafrechtlichen Schärfungs- und Milderungskriterien keineswegs fremd ist. Es erscheint deshalb als gerechtfertigt, diese auch für den vorliegenden ausserordentlichen Fall zur Anwendung zu bringen.

- 3.4. Die Vorinstanz erwähnt in ihrem Entscheid in den Erwägungen Ziff. 4. als Straferhöhungsgrund, dass in den vergangenen 5 Saisons (1996 – 2001) insgesamt 10 Verfahren wegen ungenügender Platzorganisation gegen den HC Lugano geführt werden mussten.
- In fünf Fällen betrafen die Verfahren Gegenstandswürfe auf das Eisfeld, wie sie in fast allen Stadien der Nationalliga vorkommen und verhältnismässig schwer zu verhindern sind.

In einem Fall handelt es sich um ein Auswärtsspiel, anlässlich welchem Fans des HC Lugano ein unkorrektes Verhalten an den Tag legten. In zwei weiteren Fällen sind den Akten die Verfehlungen des Vereins nicht klar zu entnehmen (Vorfall vom 19. Februar 2000, HC Lugano / HC Ambri-Piotta und Vorfall vom 17. Oktober 2000, HC Lugano / SC Bern). Im ersten Verfahren wurde dem HC Lugano eine Busse von Fr. 70.— auferlegt, im zweiten Verfahren wurde ein Verweis erteilt mit der Androhung einer Busse im Wiederholungsfalle.

Als einzig gravierender Fall ist den Akten die Untersuchung Nr. 97/98/052/7 zu entnehmen. In diesem 3 Jahre zurückliegenden Fall konnten ebenfalls Zuschauer bis fast zu den Spielerbänken vordringen und wurden grosse und gefährliche Gegenstände (Harassen / Sitzbänke) auf das Eis geworfen. Der HC Lugano wurde mit einer Busse von Fr. 3'000.— wegen ungenügender Platzorganisation belegt.

Ein weiteres Verfahren wurde unmittelbar anschliessend an dieses Verfahren am 3. März 1998 bezüglich dem Spiel HC Lugano / HC Davos vom 28. Februar 1998 bei der Disziplinarkammer eingeleitet. Der Ausgang dieses Verfahrens ist den Akten nicht zu entnehmen (vgl. act. 16/10/1 – 16/10/5).

Diese beiden letzteren Fälle aus dem Jahre 1998 wären in ihrer Intensität grundsätzlich geeignet, eine Sanktionsverschärfung zu bewirken. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass gerade diese Fälle dazu geführt haben, dass auf Verbandsebene wie auch auf Vereinsebene erhebliche Anstrengungen bezüglich dem Sicherheitskonzept und der Verhinderung solcher Ausschreitungen unternommen wurden. Es ist immerhin auch zu berücksichtigen, dass die Vorfälle nunmehr 3 Jahre zurückliegen.

Heute besteht die Beurteilung des Geschäftsführers Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH, Herr Markus Hofmeier, wonach das Sicherheitsdispositiv des HC Lugano als gut und mängelfrei beurteilt wird. Es erscheint deshalb als nicht angemessen, diese 3 Jahre zurückliegenden Vorfälle als strafscharfend zu berücksichtigen, nachdem gerade aufgrund dieser Vorfälle die Sicherheitskonzeption nachweislich und anerkanntermassen verbessert wurde.

Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Vorfälle, wie der vorliegende (in etwas geringerer Dimension) während der ganzen Saison in verschiedensten Stadien stattgefunden haben (vgl. act. 11/2 – 11/5). Die immer gleichen Gruppen von Randalierern scheinen in der ganzen Schweiz herumzureisen, um primär an Fussball- und Eishockeyspielen ihrem Hang zur Gewalttätig-

keit freien Lauf geben zu können. Diese Vorfälle haben nicht zu Verfahren in dieser Intensität gegen den Platzverein geführt, sondern wurden mit verhältnismässig geringfügigen Bussen geahndet bzw. blieben gar ohne Sanktion.

Aus diesen Gründen ist die Rekurskammer zugunsten des Rekurrenten der Auffassung, dass die vorangehenden Vorfälle nicht strafscharfend ausgelegt werden dürfen. Andererseits ist festzuhalten, dass aufgrund dieser vorangehenden Vorfälle auch keine Strafmilderung am Platz ist.

- 3.5. Unklar erscheint die Erwägung der Vorinstanz in Ziff. 1 der Erwägungen in fine, wo obiter dictum von der Prüfung eines Stadionverbotes die Rede ist. Ein Stadionverbot ergeht zwar gegenüber einem Verein, betrifft aber die einzelnen Personen, die sich in einem Stadion nicht korrekt benehmen. Die Randalierer vom 7. April 2001 sollten jedenfalls mit einem Stadionverbot belegt werden. Dass bezüglich Stadionverboten kontroverse juristische Auffassungen bestehen, ist der Rekurskammer bekannt. Trotz allen Vorbehalten kann es aber nicht Aufgabe des SEHV sein, solchen sportfremden Gewalttätern eine Plattform für ihre Gewalttätigkeiten zu bieten. Es erscheint als richtig, solche Personen namentlich zu erfassen, strafrechtlich zu verzeihen und sie, bzw. den Verein bezüglich diesen Personen, mit einem Stadionverbot zu belegen. Dieses sollte zumindest für die Dauer der strafrechtlichen Untersuchung und Urteilsfindung aufrechterhalten bleiben. In Anbetracht der vorliegenden Ausschreitungen ist nur schwer vorstellbar, dass ein ordentliches Gericht ein Stadionverbot während dieser Dauer und unter diesen Umständen nicht schützen würde.

4. Höhe der Busse

Die Vorinstanz begründet die Höhe der Busse (als auch die Disziplinar-massnahme der 3 Meisterschaftsspiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit) unter anderem mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betroffenen Vereins. Dieses Bemessungskriterium ist für die Bussenhöhe im zivilen Strafrecht zwar vorgesehen (Art. 48 Ziff. 2 StGB). In den Reglementen des SEHV besteht aber lediglich eine Abstufung der Bussen zwischen den Vereinen der Nationalliga und denjenigen der Amateurliga. Unter den einzelnen

Vereinen der Nationalliga ist keine solche Abstufung vorgesehen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines einzelnen Vereins darf deshalb nicht für die Bemessung der Busse oder gar einer anderen Massnahme als Beurteilungskriterium herangezogen werden. Zumindest innerhalb der gleichen Liga sind alle Vereine gleich zu behandeln.

Das Verschulden des Vereins ist als gravierend (grobe Fahrlässigkeit) einzustufen. Die Busse ist daher entsprechend hoch festzusetzen. Es gilt aber immerhin zu berücksichtigen, dass die Verfehlung nicht auf einem Vorsatz- oder Eventualvorsatzverschulden, sondern auf einer Fahrlässigkeit beruht und dass die Verfehlung nicht als Wiederholungstat beurteilt werden darf. Die vom Rekurrenten beantragte Bussenhöhe von Fr. 20'000.— erscheint deshalb als gerechtfertigt.

Der Rekurrent sei aber darauf hingewiesen, dass bei einem erneuten Vorfall in den kommenden Saisons ohne weiteres eine Busse im dannzumaligen Maximalbetrag gemäss Reglement festgesetzt werden kann.

5. Dauer / Vollzug der Disziplinar-massnahme

Die vom Einzelrichter der Nationalliga zusätzlich angeordnete Disziplinar-massnahme gestützt auf Art. 45 lit. f (3 Heimspiele unter Öffentlichkeitsausschluss) erscheint in spezial- und generalpräventiver Hinsicht als geeignet, künftige Ausschreitungen zu verhindern, diesen vorzubeugen und das bisherige Fehlverhalten zu sanktionieren.

Die Durchführung eines Spiels unter Öffentlichkeitsausschluss hat aber auch weitergehende Konsequenzen. Das Image des Sportverbandes wird ganz grundsätzlich tangiert, unabhängig davon, welchen Verein eine solche Massnahme betrifft. Für den Verein bedeutet die Massnahme einerseits Mindereinnahmen, andererseits auch die sportliche Konsequenz, in einem leeren Stadion spielen zu müssen. Diese Art der Massnahme straf- oder zivilrechtlich einzuordnen, ist nicht ganz einfach. Das Zivil- und Strafrecht kennen kaum vergleichbaren Strafen oder Massnahmen.

Die Ausserordentlichkeit der Massnahme und die Tatsache, dass das Verschulden des Vereins als grobe Fahrlässigkeit, nicht aber als Vorsatz zu qualifizieren ist, sowie die Tatsache, dass dem Sicherheitskonzept des HC Lugano ein grundsätzlich gutes Zeugnis ausgestellt wird, rechtfertigen es, dass diese Massnahme auf eine mittlere Dauer von 2 Spielen reduziert wird. Bezüglich dem Entscheid über die Anzahl der Spiele unter Öffentlichkeits-

ausschluss gilt sodann auch das vorstehend zur Höhe der Busse Gesagte sinngemäss (Ziff. 4. hievor).

Zu prüfen ist schliesslich, ob auch ein bedingtes Aussprechen dieser Massnahme dem Fehlverhalten adäquat ist und den gewünschten Erfolg bewirken kann. Das RPR sieht die bedingte Festsetzung einer Disziplinar-massnahme zwar nicht vor. Nachdem aber strafrechtliche Grundsätze zur Anwendung gebracht werden, ist die Festsetzung einer bedingten Massnahme nicht reglementsfremd.

Dem HC Lugano darf nicht generell eine schlechte Prognose bezüglich dem künftigen Wohlverhalten unterstellt werden. Seine Rekurseingabe lässt im Gegenteil erkennen, dass er sich der Verfehlung bewusst ist und für Verbesserungen sorgen wird. Grundsätzlich erscheinen die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Massnahmevollzugs als gegeben.

Der HC Lugano akzeptiert die Disziplinar-massnahme gemäss Rekursantrag vorbehaltlos für 1 Spiel. Gemäss Art. 40 Abs. 5 RPR wäre die Rekurskammer an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Trotz dem Antrag des Rekurrenten könnte daher der bedingte Vollzug der Massnahme für beide Spiele unter Öffentlichkeitsausschluss angeordnet werden. Aus spezialpräventiven Gründen (mehrere Verfehlungen des HC Lugano sind aktenkundig; seit den "Wassen-Sitzungen" scheint die Aufmerksamkeit nachgelassen zu haben) und generalpräventiven Gründen (in fast allen Stadien haben sich geringfügigere, aber ähnliche Vorfälle ereignet) erachtet es die Rekurskammer aber als angebracht, zumindest 1 Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen zu lassen. Dem schweizerischen Strafrecht ist das Aufteilen von Strafdauern in einen bedingten und einen unbedingten Teil fremd. Das französische Strafrecht demgegenüber sieht diese Möglichkeit vor und macht in der Praxis davon Gebrauch. Für die Rechtssprechung im SEHV ist diese Teilung einer Massnahmendauer nicht ausgeschlossen. Die Rechtssprechung des SEHV ist frei darin, in Disziplinar-massnahmeverfahren strafrechtliche Grundsätze (neben zivilrechtlichen Normen) vollständig oder teilweise zur Anwendung zu bringen. Wo ein spezial- oder generalpräventiver Grund für den Vollzug einer Disziplinar-massnahme besteht, gleichzeitig aber auch die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Massnahmevollzugs vorliegen, ist es angemessen, von dieser Teilung Gebrauch zu machen.

Die Rekurskammer reduziert daher die Massnahme der Durchführung von Heimspielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf 2 Spiele und setzt diese

Massnahme für das 2. Spiel bedingt auf die kommenden 3 Saisons 2001/2002, 2002/2003 und 2003/2004 fest. Um gezielten Randalierern von gegnerischen Fanclubs in Playoff-Situationen nicht Vorschub zu leisten, wird der allfällige Vollzug für das bedingt ausgesprochene Spiel auf den Beginn der jeweils nächsten Saison verfügt. Der HC Lugano wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei einem künftigen Vorfall das bedingte Spiel unter Öffentlichkeitsausschluss vollzogen wird und zusätzlich weitere Spiele bis zum dannzumaligen Maximalsanktionsmass verfügt werden können.

6. Kosten

Wie bereits vorerwähnt (Ziff. I./4.) sind die Kosten für das vorliegende Rekursverfahren zwischen dem Rekurrenten HC Lugano und der Anzeigerin Nationalliga GmbH zu verlegen.

Bei einer streng zivilrechtlichen Betrachtungsweise wäre festzustellen, dass der HC Lugano mit seinen Rekursbegehren teilweise durchdringt. Gemäss den zivilprozessualen Grundsätzen der Kostenverlegung nach Massgabe des Unterliegens / Obsiegens müsste ein Teil der Kosten zulasten der Nationalliga GmbH verlegt werden.

Nachdem aber auch hinsichtlich der materiellen Entscheidfindung primär strafrechtliche Grundsätze zur Anwendung gelangen, sind diese auch auf die Frage der Kostenverlegung zur Anwendung zu bringen. Der Angeklagte, der im strafprozessualen Berufungs- / Rekursverfahren grundsätzlich für schuldig erklärt wird, hat in aller Regel die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Bloss Korrekturen am Strafmass sowie die Gewährung des bedingten Strafvollzuges führen im Rechtsmittelverfahren in aller Regel nicht dazu, dass die Verfahrenskosten zulasten des Anklägers verlegt werden. Diese Praxis der Kostenverlegung in Strafverfahren ist insoweit richtig und zutreffend, als es der Angeklagte ist, der das Verfahren grundsätzlich verursacht hat.

Im vorliegenden Verfahren sind diese Kostenverlegungsgrundsätze anzuwenden. Das Verfahren ist primär disziplinarischer, d.h. strafrechtlicher Natur.

Es erscheint daher als gerechtfertigt, dem HC Lugano auch die vollständigen Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen. Indes ist der Nationalliga GmbH kein Parteikostenersatz zuzusprechen. Der HC Lugano hat seine eigenen Parteikosten selbst zu tragen.

entschieden:

1. Der Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga wird in den Ziff. 1. und 2. aufgehoben und durch den vorliegenden Entscheid ersetzt und ergänzt.
2. Der HC Lugano wird mit Fr. 20'000.— gebüsst.
3. Der HC Lugano muss das 1. Meisterschaftsheimspiel der Saison 2001/2002 unter Ausschluss der Öffentlichkeit austragen.
4. Für die Austragung eines weiteren Meisterschaftsheimspiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird dem HC Lugano der bedingte Vollzug gewährt. Die Bewährungsfrist wird auf die 3 folgenden Saisons 2001/2002, 2002/2003 und 2003/2004 ausgesetzt. Für den Fall, dass ein Widerruf erfolgt und die Disziplinar massnahme zu vollziehen ist, hat der Vollzug wieder zu Beginn der nächstfolgenden Saison zu erfolgen.
5. Der HC Lugano wird verpflichtet, dem Geschäftsführer Sicherheit und Ordnung, Herrn Markus Hofmeier bis zum 15. September 2001 einen schriftlichen Bericht zu übermitteln, der sich zu folgenden Themen äussert:
 - Wie ist der vereinsinterne Sicherheitsdienst für vergleichbare Ereignisse inskünftig ausgerüstet, personell besetzt und vorbereitet?
 - Wer löst wann einen Polizeieinsatz innerhalb des Stadions aus und wie ist die entsprechende Kompetenz und Verbindung geregelt?
 - Wer löst wann einen Polizeieinsatz ausserhalb des Stadions aus und wie ist die entsprechende Kompetenz und Verbindung geregelt?

6. Die Kosten für das vorliegende Verfahren und das vorinstanzliche Verfahren sowie die auferlegte Busse, bestehend aus:

Busse	Fr. 20'000.—
Spruchgebühr Einzelrichter	Fr. 5'000.—
Schreib- und Zustellgebühren Einzelrichter	Fr. 350.—
Spruchgebühr Rekurskammer	Fr. 9'000.—
Schreib- und Zustellgebühren Rekurskammer	Fr. 450.—
Total	<u>Fr. 34'800.—</u>

werden dem Rekurrenten HC Lugano auferlegt und separat vom SEHV in Rechnung gestellt.

7. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
8. Zustellung an die Parteien sowie die SEHV Geschäftsstelle.

Niederlenz, 9. August 2001

Namens der Rekurskammer
Der Vorsitzende:

lic. iur. Marcel Aebi, Präsident

z.K. an:

- Alle Mitglieder der Rekurskammer
- Geschäftsführer Ordnung und Sicherheit der Nationalliga GmbH
⇒ mit dem Ersuchen, den Entscheid allen Mitgliedern als Leitentscheid für die Beurteilung künftiger Vorfälle in der Nationalliga A und Nationalliga B zur Kenntnis zu bringen.
- Presseverantwortlicher SEHV